

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2022

907. Kantonsverfassung, Änderung, Gewährleistung des Bundes (Schreiben an den Bundesrat)

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 haben die Stimmberechtigten die Änderung vom 25. Oktober 2021 der Kantonsverfassung (LS 101; Klimaschutz) angenommen. Der Regierungsrat hat am 1. Juni 2022 die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses festgestellt (RRB Nr. 788/2022).

Änderungen der Kantonsverfassung bedürfen gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) der Gewährleistung des Bundes (Art. 51 Abs. 2 BV).

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Bundesrat:

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der vom Kantonsrat am 25. Oktober 2021 beschlossenen Änderung der Kantonsverfassung (Klimaschutz) zugestimmt. Mit Beschluss vom 1. Juni 2022 haben wir die Rechtskraft des Ergebnisses dieser Volksabstimmung festgestellt (ABl 2022-06-03).

In Nachachtung von Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung ersuchen wir Sie, der Bundesversammlung die Gewährleistung der Änderung der Kantonsverfassung zu beantragen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Baudirektion und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli